

Anmerkungen zum 150 Mio.-Programm zur Förderung von Integrationsbetrieben (Bundestagsdrucksache 18/5377)

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Integrationsfirmen begrüßt die Initiative der Koalitionsparteien, Integrationsunternehmen stärker zu fördern und somit einen Ausbau von mehr Teilhabemöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen im allgemeinen Arbeitsmarkt zu schaffen. Im Folgenden einige Anmerkungen zum vorliegenden Antrag der Koalitionsparteien:

1. **Beginn und Laufzeit** sind zu klären. Aufgrund sorgfältiger und umfangreicher Planung und Prüfung, benötigen Neugründungen lange Vorlaufzeiten. Eine Übertragung der Mittel aus 2015 in 2016 muss sichergestellt sein.
2. **Wichtigste Frage:** Damit es gelingt, mit dem Programm die Anzahl der Arbeitsplätze deutlich zu erhöhen, muss vor allem die Frage der **Anschlussfinanzierung der laufenden Leistungen** geklärt sein.
3. Die Leistungen und die Leistungsverantwortung sind bei den Integrationsämtern zu verorten. Die Verwendung der Mittel sollte in der Entscheidung der Integrationsämter liegen und einen **flexiblen Einsatz für laufende und/oder investive Förderung** ermöglichen. Ein **flexibler Einsatz der Mittel in Kombination mit länderspezifischen Programmen** sollte ebenfalls möglich sein.
4. Eine Verpflichtung der BA, in der Programmlaufzeit die **Ermessensspielräume der EGZ voll auszuschöpfen**, würde die Fördermöglichkeiten der Arbeitsplätze aus der Ausgleichsabgabe deutlich verlängern.
5. Die Frage der „**regelmäßigen Evaluierung**“ ist zu klären (was, durch wen, mit welchem Aufwand). Vermeidung von Doppel- oder Parallelstrukturen zu bestehenden Monitoringsystemen.
6. Die **Öffnung für langzeitarbeitslose Schwerbehinderte** aus dem SGB II Rechtskreis muss nicht als Erweiterung des Personenkreises formuliert werden, weil schon heute ein großer Teil der Beschäftigten nach §132 SGB IX aus der Zielgruppe der arbeitslosen behinderten Menschen mit besonderen Problemlagen und besonderen Vermittlungshemmnissen kommt.
7. Sollte im Programm jedoch der Schwerpunkt des Programms auf die Zielgruppe der schwerbehinderten SGB II-Leistungsbezieher gelegt werden, sind die Job Center für die Gewährung der laufenden **Leistungen nach § 16e** zu verpflichten.
8. Für die **Aufnahme von Langzeitarbeitslosen ohne Schwerbehindertenstatus** sind gesonderte Rahmenbedingungen notwendig. Eine Entwicklung der Integrationsunternehmen hin zu Maßnahmeträgern muss unbedingt vermieden werden (s. Papier „Voraussetzungen f. Aufnahme von LZA in IF“).

9. **Förderung von Zuverdienst** ist ein positiver Ansatz, insbesondere für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen. Fraglich ist die Begrenzung auf eine Förderung in Integrationsunternehmen. Zuverdienst sollte auch in anderen Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes möglich sein. Steuerrechtliche Aspekte zur Quotenregelung in Integrationsunternehmen sind zu beachten. Eine konkrete Definition der Zielgruppe erscheint sinnvoll.
10. Eine besondere Berücksichtigung der Integrationsfirmen bei der **Vergabe öffentlicher Aufträge** ist begrüßenswert. Die Kriterien sollten aber nicht an der Gemeinnützigkeit festgemacht werden, sondern am Anteil der Beschäftigten aus der Zielgruppe. Somit ist Wettbewerbsgleichheit mit nicht gemeinnützigen Firmen des Arbeitsmarktes hergestellt. Hier könnte auch bereits das signifikante „Übererfüllen“, z. B. 10%, der Pflichtquote ein Kriterium sein, um allen Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes einen Anreiz zur Beschäftigung Schwerbehinderter zu geben.
11. Einer **Umbenennung** der jetzigen Bezeichnung „Integrationsprojekte“ in §§ 132 ff, SGB IX ist grundsätzlich zuzustimmen. Der Begriff „Integrationsbetriebe“ findet sich derzeit nur in der Untergliederung der „Integrationsprojekte“:
Integrationsunternehmen, -betriebe und –abteilungen. Da es sich bei der Begrifflichkeit „Betriebe“ um die am wenigsten verbreitete Form der Integrationsprojekte handelt, sollte auf diesen Begriff nicht zurückgegriffen werden. Bei der Neufindung sollte möglichst berücksichtigt werden, dass alle Rechtsformen des § 132 sich im Namen verorten lassen. Weg von „Integration“, hin zu „Inklusion“ verdeutlicht den derzeit einzigartigen Ansatz tatsächlicher Inklusion durch Integrationsunternehmen.
12. Ob und wieweit Integrationsfirmen besondere Maßnahmen der **betrieblichen Gesundheitsförderung** benötigen ist zu erheben. Sicher ist, dass behinderte Beschäftigte in Integrationsfirmen häufig mit zunehmenden Alter einem stärkeren Leistungsabfall unterliegen als nicht behinderte Beschäftigte. Geeignete Maßnahmen des Entgegenwirkens können hier hilfreich sein.
13. Ob ein besonderer **Ausbau der Weiterbildungsangebote** für Integrationsfirmen erforderlich ist, ist zu prüfen. Integrationsfirmen qualifizieren auch heute schon ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einem hohen Maße. Der geringe Übergang in andere Betriebe des allgemeinen Arbeitsmarktes ist nicht in fehlender Weiterbildung begründet. Die Gründe hierfür liegen zum einen in den behinderungsbedingten Notwendigkeiten angepasster Arbeitsprozesse und –strukturen, wie sie fast nur in Integrationsunternehmen zu finden sind. Zudem sind Integrationsunternehmen, wie jeder andere Betrieb, aus wirtschaftlichen Gründen darauf angewiesen, kompetente Mitarbeiter an den Betrieb zu binden, um ihre Erfahrung zu nutzen.

Berlin, den 21.07.2015